

neues Monumentalgebäude der malerischen Wirkung wegen mit nachgemachten Hütten umgeben könne. Ein sehr interessantes Kapitel des interessanten Buches<sup>21)</sup>.

Nur in den seltensten und glücklichsten Fällen wird es dem Architekten geboten sein, vor Erbauung seines Theaters eine entscheidende Einwirkung auf die Wahl des Platzes ausüben zu können. Im besten Falle wird man seine Gutachten und Vorschläge entgegennehmen; die Entscheidung aber wird fast immer und überall von Faktoren abhängig sein, welche sich seiner Einwirkung entziehen. Selten wird ihm anderes bleiben, als mit den Tatsachen zu rechnen und mit dem durch andere Organe gewählten und festgestellten oder durch bestehende unabänderliche Verhältnisse für den Bau gebotenen Platz sich abzufinden.

### b) Praktische Gesichtspunkte.

33.  
Rückfichten  
auf den  
Verkehr.

Es leuchtet ein, daß die in vorstehendem besprochenen allgemeinen ästhetischen Gesichtspunkte ebenso sehr für alle hervorragenden, namentlich öffentlichen Gebäude im allgemeinen, wie für Theatergebäude im besonderen zutreffen. Von weit größerer Bedeutung für den vorliegenden Zweck ist daher die nachstehende Erörterung derjenigen Bedingungen und Erfordernisse, welche bei der Wahl und Anordnung des Platzes für ein Theatergebäude im besonderen bestimmend sind. Wir werden sehen, daß dieselben ohne Ausnahme auf eine von allen Seiten freie Lage eines Theatergebäudes hinweisen.

Diese Bedingungen und Erfordernisse sind zweierlei Art:

- 1) mit Rücksicht auf den Verkehr zum und vom Theater,
- 2) mit Rücksicht auf Feuergefahr.

Beide Erfordernisse fließen naturgemäß vielfach ineinander; die aus ihnen abzuleitenden Bestimmungen sind aus diesem Grunde nicht scharf zu scheiden.

Es ergeben sich die folgenden:

α) Ein Theater soll sowohl zu Fuß, wie auch zu Wagen gut erreichbar sein, d. h. die Zugänglichkeit zu demselben soll in keiner Weise durch den gewöhnlichen Verkehr auf den anliegenden Straßen und Plätzen erschwert oder behindert werden oder umgekehrt eine Behinderung für denselben hervorrufen.

β) Die zu dem Theater führenden Zugänge müssen reichlich bemessen, diejenigen für das zu Wagen kommende Publikum getrennt sein von denjenigen für das zu Fuß gehende.

γ) Damit letzteres nicht in Gefahr komme, sollten die Zu- und Abfahrtswege der Wagen so angelegt werden, daß diese letzteren den Strom der Fußgänger auf keinen Fall in unmittelbarer Nähe der Ausgänge, sondern erst in einer gewissen Entfernung vom Gebäude kreuzen, wo sich die Menge bereits geteilt haben und dadurch die Möglichkeit einer Gefährdung derselben durch die Wagen vermindert sein wird.

δ) Die Ausgänge sollen strahlenförmig nach verschiedenen Richtungen hinführen, damit das Zusammenballen des ankommenden und namentlich des abgehenden Publikums vermieden wird.

ε) Ebenso wie für die dem Publikum zugewiesenen Ein- und Ausgänge muß auch für diejenigen des Bühnenhauses Sorge getragen werden, welche den dort

<sup>21)</sup> Siehe hierzu: GARNIER, a. a. O., S. 389 ff. — SITTE, C. Der Städtebau. Wien 1889. S. 166 ff., 125 ff. — SEMPER, G. Das neue Königl. Hoftheater zu Dresden. Braunschweig 1849. S. 2 und Taf. 1.

beschäftigten Künstlern, Arbeitern, Statisten etc., sowie auch für den Transport von Dekorationen etc. zu dienen haben.

ζ) Diese letzteren Zugänge sollen nicht allein von denjenigen des Zuschauerhauses getrennt sein; durch ihre Lage muß auch das Zusammentreffen des zur Bühne gehörenden Personals etc. mit dem Publikum nach Möglichkeit ausgeschlossen sein.

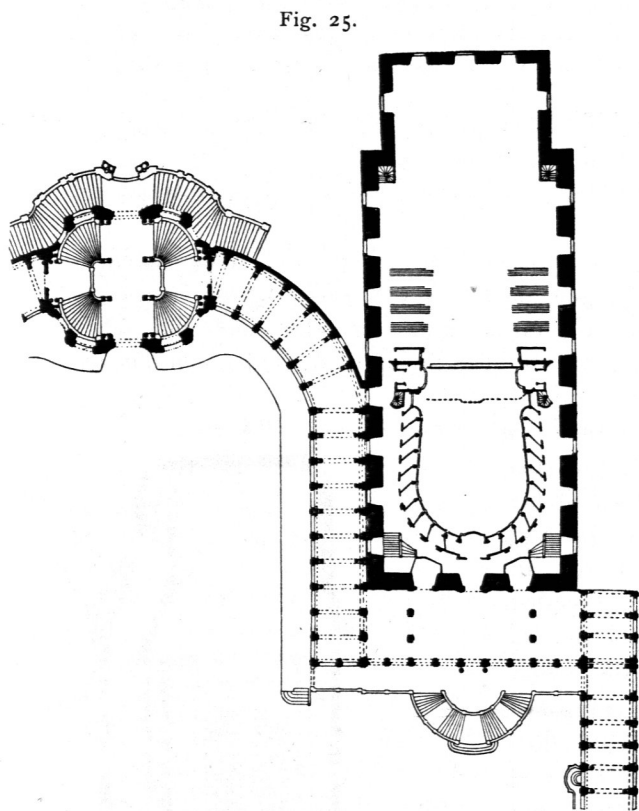
η) In unmittelbarer Nähe eines Theaters sollen sich hinreichend große Plätze zur Aufstellung der Wagen finden, ohne daß durch dieselben der gewöhnliche öffentliche Verkehr zu leiden hätte.

Es ist unzweifelhaft, daß schon für gewöhnliche, fozufagen friedliche Verhältnisse die sorgfältige Durchführung dieser Grunderfordernisse sowohl zur Annehmlichkeit des Publikums, wie auch zur Erleichterung des Dienstes beitragen muß.

Ihre vollste Bedeutung erhalten sie aber mit Rücksicht auf die Augenblicke einer Gefahr und die dann durch sie gebotene Möglichkeit, daß alle im Gebäude anwesenden Personen sich schnell aus demselben und aus seiner gefahrbringenden Nähe in Sicherheit bringen können.

Trotz aller Vervollkommnungen in der Anlage, in der Ausführung und in den technischen Einrichtungen der Theater werden dieselben doch immer und im eminentesten Maße feuergefährliche Gebäude bleiben und müssen stets als solche betrachtet werden. Diefem

39.  
Feuersgefahr.



Altes Opernhaus zu Dresden <sup>17)</sup>.

$\frac{1}{1000}$  w. Gr.

Umstände muß in allen Einzelheiten stets mit der größten Aufmerksamkeit Rechnung getragen werden. Deshalb ergibt sich auch ganz besonders mit Rücksicht auf diese Fragen die unbedingte Notwendigkeit, daß ein Theater freisteht, als erste Bedingung. Es muß von den benachbarten Gebäuden zum mindesten so weit entfernt sein, daß eine gegenseitige Gefährdung, eine Uebertragung eines Brandes, sei es vom Theater auf diese letzteren oder umgekehrt, nach menschlichem Ermeßen ausgeschlossen sei und daß die Löschmannschaften von allen Seiten an das Gebäude herankommen und daselbe in Angriff nehmen können <sup>22)</sup>.

Für Paris bestimmt die »Ordonnance concernant les théâtres, café-concerts et autres spectacles publics« vom 16. Mai 1881 im I. Teil »Vom Theater«, Kap. II, wie folgt:

<sup>22)</sup> Siehe hierzu die Berliner Polizeiverordnung etc. von 1889, abgedruckt im Anhang zu Kap. 10 (unter c, VI).

Art. 5. Das Theater kann von allen Seiten freiliegend oder an andere Gebäude angebaut sein.

Wenn es freiliegend ist, so muß nach allen den Seiten hin, die nicht von einer öffentlichen Straße begrenzt sind, ein freier Raum oder Rundgang von mindestens 3,00 m Breite gelassen werden, falls die benachbarten Gebäude nach dorthin keine Fenster haben. Im entgegengesetzten Falle ist eine der Bedeutung und den Verhältnissen des Gebäudes entsprechende Breite zu geben.

Falls irgend ein Teil des Theaters an ein anderes Gebäude angebaut ist, so ist eine Brandmauer von Backsteinen von mindestens 0,25 m herzustellen, um die Zwischenmauern<sup>23)</sup> zu schützen.

Art. 6. Zwischen den benachbarten Grundstücken und dem Rundgange darf, falls das Theater freiliegend ist, keinerlei Verbindungstür vorhanden sein. Falls das Theater an andere Gebäude angebaut ist, darf keine Tür in das Innere irgend eines Teiles derselben führen.

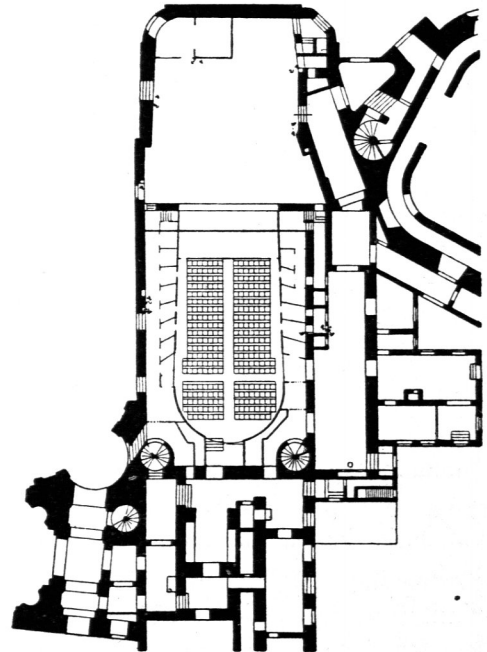
Art. 7. Die drei Abteilungen des Theaters sind durch starke, durchweg von unverbrennlichem Material hergestellte Brandmauern zu trennen.

Die in das Freie führenden Ausgänge des Zuschauerraumes und der Betriebsräume sollen voneinander getrennt liegen.

Es erfüllt uns mit Erstaunen, wenn wir sehen, wie allen diesen so nahe liegenden Bedenken und Erwägungen noch bis vor wenig Jahren, ganz besonders aber bei den Theatern älteren Ursprunges, keinerlei oder doch nur sehr geringe Rechnung getragen wurde. Die weitaus überwiegende Anzahl dieser älteren, selbst der zu ihrer Zeit angesehensten und bedeutendsten Theater war unmittelbar an andere Gebäude angelehnt oder zwischen solche eingeklemt, in ihrer architektonischen Wirkung dadurch beeinträchtigt, in ihren Zugängen oft nur auf eine Front angewiesen und auf das äußerste räumlich beschränkt, eine stete Gefahr für die Besucher sowohl wie für die Nachbarschaft. Abgesehen von den frühesten Theatern, welche, wie wir gesehen haben, ihrer Entstehungsweise nach Teile von Palästen, Klöstern und dergleichen Anlagen einnahmen, sehen wir, daß die Theater auch späterer Epochen angebaut waren an Schlösser, Bibliotheken, Sammlungen etc., deren kostbaren Inhalt stets mit der Gefahr der Vernichtung bedrohend (Fig. 25 u. 26), oder auch an gewöhnliche Wohnhäuser, an Verkaufsbuden, Warenlager, ja sogar, wie *Fölsch* mitteilt, an Artilleriedepots und Munitionsmagazine.

Solche Sorglosigkeit muß umso überwachender erscheinen, als die in früheren Zeiten gebräuchliche Ausführungsweise

Fig. 26.



Altes Hofburgtheater zu Wien.

<sup>23)</sup> *Murs mitoyens* — die gemeinschaftlichen Grenzmauern zwischen zwei Grundstücken, die auf gemeinsame Kosten der beiden Anstößer, aber durch den zuerst bauenden ausgeführt werden, so daß also der später daranbauende diesem die Hälfte der Mauer zu vergüten hat.

der Theater, die dafür verwendeten Baumaterialien, die Art des Bühnenbetriebes, der Heizung und Beleuchtung, der im Vergleich mit der Jetztzeit niedrige Stand der Feuerlöschrichtungen und endlich das Fehlen einer ganzen Reihe von heutzutage unentbehrlich und selbstverständlich erscheinenden technischen Hilfsmitteln in jenen älteren Theatern die Möglichkeit der Entstehung eines Feuers noch weit näher brachten als in den in neueren Zeiten erbauten und denselben auch meist verhängnisvoll werden ließen, da die Mittel zu seiner Bekämpfung auf einer noch sehr niedrigen Stufe standen. Aus dem unten genannten Werke *Kaufmann's*<sup>24)</sup> ist ersichtlich, daß von den 1837 in Paris bestehenden Theatern die weitaus überwiegende Anzahl mindestens an zwei Seiten an andere Privatgebäude angebaut waren, selbst Theater ersten Ranges, wie die Große Oper in der *Rue Lepelletier*.

Die oben angezogenen Pariser Verordnungen von 1881 zeigen, daß noch heute ein direktes Anbauen eines Theaters an Nachbargrundstücke keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr vorgezogen und nur an Bedingungen geknüpft ist, welche nach den bei uns jetzt Geltung habenden Anschauungen als höchst ungenügend angesehen werden müssen. Aus den von *Sachs* mitgeteilten Plänen englischer Theater ist endlich zu ersehen, daß diese letzteren fast ausschließlich an andere Gebäude angebaut sind. Die Verordnung des *London County Council* schreibt vor, daß der für ein Theater zulässige Bauplatz mindestens mit der Hälfte der Gesamtlänge seiner Umfassung an eine öffentliche Straße angrenzen müsse.

### 3. Kapitel.

#### Architektur und Baufil der Theater.

Bei den meisten der bis Mitte des XVIII. oder Anfang des XIX. Jahrhunderts entstandenen Theater können wir erkennen, daß ein Bedürfnis, den Theatergebäuden in ihrer äußeren Architektur eine charakteristische Erscheinung zu geben, nicht vorhanden war. Den Grund hierfür darf man wohl in erster Linie darin suchen, daß die Mehrzahl der Theater jener Zeit als Hoftheater lediglich Teile fürstlicher Behausungen waren, entweder unmittelbar an diese angebaut und mit ihnen verschmolzen, oder in sie hineingebaut, von ihnen umschlossen. Auch waren die in diesen Theatern dargebotenen Werke nicht für das Publikum im allgemeinen, sondern nur für die auserwählten Kreise der Bevorzugten und Begüterten bestimmt und verständiglich, meist auch nur diesen zugänglich.

Daher wurde auch eine Veranlassung nicht empfunden, der Allgemeinheit, welche doch keinen Teil daran hatte, das Theater durch seine Außenseite näher zu bringen und kenntlich zu machen; die Bedeutung des Gebäudes als architektonisches Monument an sich wurde nicht erkannt, wenn nicht absichtlich beiseite gelassen. Man beschränkte sich darauf, das Innere desselben, namentlich den Zuschauerraum, den Ansprüchen und Gewohnheiten der sich da versammelnden auserwählten Gesellschaft entsprechend mit möglichstem Luxus und Raffinement auszustatten. Die wenigen noch in ihrem ursprünglichen Zustande erhaltenen Interieurs von Theatern jener Epoche können als Beispiele hierfür dienen.

40.  
Bedürfnis für  
Außen-  
architektur  
fehlt.

<sup>24)</sup> KAUFMANN, J. A. *Architectonographie des théâtres etc.* Paris 1837—40.